

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 10.

Sonntag, den 10. Januar.

1836.

Des Arztes Recht und Pflicht gegen den Sterbenden *).

Nicht selten kommt der Fall vor und zur Sprache, daß Kranke, welche dem Tode bereits unwidersprechlich verfallen sind, auf ihrem Sterbebette den Kampf mit dem kleinen Ueberreste der Lebenskraft bald überwunden haben, und — sich und der Natur überlassen — in wenig Stunden ruhig entschlummern würden, durch das Eingreifen der Ärzte mit Mitteln, deren Anwendung oft eben so qualvoll für den Sterbenden als für seine Angehörigen betrübend ist, aus dem tödtlichen Schlummer wieder herausgerissen und gewaltsam noch einige Tage, vielleicht auch nur Stunden dem unrettbaren Leben mühselig und zu einem sich bald erneuenden, oft längern und traurigen Todeskampfe erhalten werden. Mit Schauer hört der Fremde diese Proceedur erzählen, er fürchtet sie an sich selbst künftig einmal angewendet zu sehen; Kinder, Aeltern, Gatten aber fühlen lange die schmerzliche Erinnerung der nutzlosen Qual, mit welcher ihren Lieben das unvermeidbare Hinscheiden erschwert worden, während sie denselben nur Erleichterung und Verkürzung des letzten Kampfes wünschen konnten. Der theilnehmende Arzt selbst kann nur mit innerem Bedauern zu diesem Verfahren gegen den armen Sterbenden verschreiten; und schwerlich wird er wünschen, selbst im eintretenden Falle ebenso behandelt zu werden.

Woher und warum nun aber diese Verfahrensweise, gegen welche das menschliche Gefühl sich sträubt?

Zunächst antwortet man uns: Die Lebenskraft im Menschen sei so unforschbar, und die Erfahrung habe oft gelehrt, wie Kranke, welche dem nahen

Tode unrettbar verfallen zu sein geschienen, durch eine künstliche gewaltsame Aufregung der erschlafften Naturkräfte, wieder ermuntert worden, genesen und einem längern Leben zurückgegeben worden seien; daß der gewissenhafte Arzt, so lange noch ein Athemzug zu spüren, nichts unterlassen könne, das fliehende Leben auf- und vielleicht dadurch zu erhalten. Wir geben dieß zu; in neuester Zeit haben Erscheinungen der Art an Cholerafranken die Wahrheit jener Behauptung oft genug dargethan — und wir sind selbst der Ansicht, daß in diesen Fällen, wo die Möglichkeit des Fortlebens noch denkbar, der Arzt — dem dieses Lebens Erhaltung anvertraut worden — hier ganz seinem Ermessen zu überlassen sei, und sich in seinem Verfahren, selbst durch die Abweisung des Kranken, nicht hindern lassen dürfe, da dieser in einem solchen Zustande, wenn auch Bewußtsein, doch nicht Freiheit des Geistes genug hat, um über seine Persönlichkeit richtig zu urtheilen, und bestimmen zu können, eine Bevormundung durch den Arzt hier daher nothwendig ist, welche das thut, was später der genesene Kranke als zweckmäßig anerkennen wird.

Allein, so viel wir wissen, ist von den Ärzten auch nie bezweifelt worden, daß es Krankheitszustände giebt, wo z. B. bei gänzlicher Zerstörung nothwendiger Lebensorgane, überhandgenommener Verkücherung in den Carälen, von denen die Lebensthätigkeit bedingt ist, gänzlicher Ausartung oder Zersetzung der Säfte und dergleichen wenigstens dann, wenn die Krankheit gewisse Stationen erreicht hat, die Wiedergenesung und ein längeres Fortleben naturgemäß unmöglich wird. Wenn solche Kranke nun dem Ende ihres Leidens und Lebens sichtbar nahe gekommen, wenn sie, der Natur ungestört überlassen, in wenig Stunden unzweifelhaft den un-

*) Aus Nr. 97 des Vaterlandes.

D. Red.